

(2) Eine Einsichtnahme dritter Personen in die Akten des Archivs sowie eine Veröffentlichung von Akten durch Abgeordnete oder dritte Personen bedarf der Genehmigung des Sekretärs des Staatsrates in seiner Eigenschaft als Mitglied des Präsidiums der Volkskammer.

## XII

### **Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

#### § 45

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlußfassung durch die Volkskammer in Kraft.

Die vorstehende, von der Volkskammer am vierzehnten November neunzehnhundertdreiundsechzig beschlossene Geschäftsordnung der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten November neunzehnhundertdreiundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik

W. U l b r i c h t